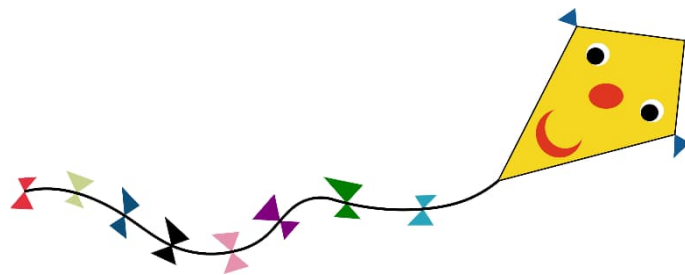


# Geschäftsordnung



Kindergarten Großensee e.V.

Version: 5.1 | Stand: 20. Mai 2026

**Kindergarten Großensee e.V.**

Hamburger Straße 11  
22946 Großensee

Telefon: 0 41 54 / 69 10

info@kindergarten-grossensee.de  
www.kindergarten-grossensee.de



## Inhalt

Präambel .....	3
1. Kindergartenjahr, Öffnungszeiten, Schließzeiten .....	3
2. Gruppen .....	3
3. Aufnahmeanträge, Unterlagen .....	3
4. Beiträge und weitere Leistungen .....	4
5. Änderung Betreuungszeiten .....	4
6. Krankheiten und sonstige Kindeswohlerwägungen .....	4
7. Kündigung .....	4
8. Verbot .....	5
9. Zusammenarbeit .....	5

## Präambel

Träger des Kindergartens Großensee („Kindergarten“) ist der Verein Kindergarten Großensee e.V. („Verein“ oder „Träger“). Der Verein wird durch seinen Vorstand („Vorstand“) vertreten.

## 1. Kindergartenjahr, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- a. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- b. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr - 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr.
- c. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme von drei Wochen Schließzeit während der Schulferien des Landes Schleswig-Holstein, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie den gesetzlichen Feiertagen. Er kann aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für diese Zeit wird der Kindergartenbeitrag nicht zurückgezahlt.

## 2. Gruppen

- a. In den Krippenbereich des Kindergartens werden Kleinkinder bis 3 Jahre(n) aufgenommen.
- b. Im Elementarbereich werden Kinder im vorschulischen Alter ab 3 Jahre(n) aufgenommen.

## 3. Aufnahmeanträge, Unterlagen

- a. Aufnahmeanträge sind über die zentrale Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holsteins zu tätigen ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)).
- b. Für die Vergabe der Kindergartenplätze gelten die gesetzlichen Vorgaben. So nicht gesetzlich geregelt, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien des Amtes Trittau.
- c. Bei Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Seit März 2020 ist die Impfung gegen Masern gesetzlich verpflichtend. Kinder ohne diese Impfung erhalten keinen Betreuungsplatz.
- d. Auch wenn in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht herrscht, appelliert der Kindergarten an alle Eltern, ihr Kind gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) impfen zu lassen. Es gibt immer wieder Kinder, die ein schwächeres Immunsystem haben als andere. Für diese Kinder sind, speziell im Kindergartenalter, ungeimpfte Kinder eine reale Gefahr.



## 4. Beiträge und weitere Leistungen

- a. Für die monatlichen Beiträge gelten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.
- b. Die Buchung des täglichen Mittagessens ist verpflichtend. Die Kosten werden gem. gesetzlicher Vorgaben angemessen berechnet und rechtzeitig kommuniziert.
- c. Beiträge sind zuzüglich der zu entrichtenden Beiträge für Mittagessen einen Monat im Voraus zu zahlen.
- d. Die Kindergartenbeiträge inkl. Beiträge für weitere Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- e. Sollten die Kindergartenbeiträge zwei Monate in Rückstand geraten, kann der Vorstand entscheiden, das Kind vom Kindergartenbetrieb auszuschließen.

## 5. Änderung Betreuungszeiten

Änderung der Betreuungszeiten (Früh- und Spätdienst) können maximal zweimal im Kindergartenjahr bis zum 25. des Vormonats schriftlich bei der pädagogischen Leitung des Kindergartens beantragt werden.

## 6. Krankheiten und sonstige Kindeswohlerwägungen

- a. Jede ansteckende Krankheit des Kindes ist dem Kindergarten sofort mitzuteilen.
- b. Die pädagogische Leitung des Kindergartens behält sich im Falle der Erkrankung eines Kindes das Recht vor, die Betreuung abzulehnen und das Kind durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- c. Die pädagogische Leitung behält sich weiterhin das Recht vor, sollte das Verhalten des Kindes zu einer Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder, des Personals des Kindergartens oder seiner Einrichtung führen, die Betreuung abzulehnen und das Kind durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

## 7. Kündigung

- a. Der Kindergartenplatz ist schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des folgenden Monats kündbar.
- b. Ab dem 01.04. eines jeden Jahres sind Kündigungen davon abweichend nur zum Ende des Kindergartenjahres, d. h. mit Wirkung zum 31.07. möglich.
- c. Soweit besondere Gründe vorliegen, kann der Betreuungsplatz im Einzelfall vom Vorstand fristlos gekündigt werden. In diesem Fall müssen wichtige Gründe vorliegen, die sich im Wesentlichen auf die Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder, des Personals des Kindergartens oder seiner Einrichtung, des Kindes, nicht gezahlte Beiträge oder unüberbrückbare Differenzen in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten beziehen.
- d. Im Falle der fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses legen die pädagogische Leitung des Kindergartens und der Vorstand die Beweggründe, die der Entscheidung zugrunde liegen, offen.

## **8. Verbot**

Kinder dürfen keine gefährlichen Gegenstände (Messer, Feuerzeuge, Rasierklingen...) mit in den Kindergarten bringen.  
Im Kindergarten ist es verboten zu rauchen, Alkohol zu trinken und weiche sowie harte Drogen zu konsumieren.

## **9. Zusammenarbeit**

Für alle Beteiligten ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergartenerzieher\*innen und den Erziehungsberechtigten wichtig. Sollten Sie Fragen haben, die ihr Kind betreffen, zögern Sie bitte nicht, sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter\*innen des Kindergartens zu wenden.